



Die Schnittstelle der Eingliederungshilfe zur Kinder- und Jugendhilfe

16. April 2020

Input: Max Rössel

Moderation: Matthias Dehmel





Gliederung

- A. Einführung
- B. Eingliederungshilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- C. Verhältnis der Eingliederungshilfesysteme zueinander
- D. Koordinierung der Leistungen (§§ 14 24 SGB IX)





A. Einführung

- Jugendämter sind seit 2001 Rehabilitationsträgern soweit sie Rehabilitationsleistungen erbringen
- Kinder- und Jugendhilfe ist wie viele Rehabilitationsträger mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Verzug, wobei zuletzt deutliche Fortschritte gemacht wurden





SGB IX			
(Stand: 1. Januar 2020)			
Teil 1	Teil 2	Teil 3	
(§§ 1 - 89)	(§§ 90 – 150)	(§§ 151 - 241)	
= Allgemeiner Teil des	Besondere Leistungen	Besondere Regelungen zur	
Rehabilitationsrechts	zur selbstbestimmten	Teilhabe	
	Lebensführung für	schwerbehinderter	
	Menschen mit	Menschen	
	Behinderungen	(Schwerbehindertenrecht)	
	(Eingliederungshilferecht)		
Geltung: seit 1. Januar	Geltung: seit 1. Januar	Geltung: seit 1. Januar	
2018	2020	2018	

Überblick zum zeitlichen Ablauf:

- Frühzeitige Bedarfserkennung (§ 12 SGB IX)
- Bestimmung des leistenden Reha-Trägers (§ 14 SGB IX)
- Bedarfsfeststellung (§ 13 SGB IX) ggf. inkl Hilfeplan- bzw. Gesamtplanverfahren und ggf. Teilhabeplanverfahren
- Leistungsbescheid
- Leistungserbringung
- Kostenerstattung (§§ 102 ff. SGB X, § 16 SGB IX)





B. Eingliederungshilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Kurzfassung:

- Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung erhalten Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII
- Junge Volljährige* mit seelischer Behinderung erhalten unter besonderen Voraussetzungen Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (in Verbindung mit § 35a SGB VIII)
- 3. § 35a Abs. 3 verweist für die **Rechtsfolge** auf SGB IX Teil 2
- 4. "Zuschnitt" der Leistung auf den individuellen Bedarf mittels Hilfeplanverfahren nach § 36 Abs. 2 und 3 SGB VIII

^{*}junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist





1. Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung erhalten Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII





§ 35a Abs. 1 SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) ₁Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
- 1. ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- 2. daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- ²**Von einer seelischen Behinderung bedroht** im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.





§ 35a Abs. 1 SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) 1Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
- 1. ihre **seelische Gesundheit** mit hohe Continichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typisch abweicht, und
- 2. daher ihre **Teilhabe am Leben in Solche** Beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten.
- ²Von einer seelischen Behinderung bedroht im Siege is Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.





Die Abweichung der seelischen Gesundheit (§ 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII)

(1a) ₁Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz

- 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
 - 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 - eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen.





2. Junge Volljährige mit seelischer Behinderung erhalten unter besonderen Voraussetzungen Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (in Verbindung mit § 35a SGB VIII)





§ 41 SGB VIII – Hilfen für junge Volljährige

- Leistungstatbestand: "Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. " (Abs. 1 S. 1): Tatbestandsvoraussetzungen bewusst unscharf als Zielbestimmung formuliert, um möglichst großen Kreis junger Volljähriger zu erfassen
- Regel: Bis zum 21. Lebensjahr zu gewähren (intendiertes Ermessen)
- Ausnahmsweise auch darüber hinaus: Wenn individuelle Situation Übergang ins Erwachsenensystem bzw. Beendigung der Hilfe zum aktuellen Zeitpunkt nicht zweckmäßig ist
- Ab dem 21. Lebensjahr kann Hilfe allein als Fortsetzung bereits laufender Hilfe gewährt werden
- In jedem Fall mit Vollendung 27. Lebensjahr einzustellen





3. § 35a Abs. 3 verweist für die Rechtsfolge auf SGB IX – Teil 2





SGB IX – Teil 2

Kapitel 3 - Medizinische Rehabilitation (§§ 109 - 110)

Kapitel 4 - Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111)

Kapitel 5 - Teilhabe an Bildung (§ 112)

Kapitel 6 - Soziale Teilhabe (§§ 113 - 116)





4. "Zuschnitt" der Leistung auf den individuellen Bedarf mittels Hilfeplanverfahren nach § 36 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Überblick zum zeitlichen Ablauf:

- Frühzeitige Bedarfserkennung (§ 12 SGB IX)
- Bestimmung des leistenden Reha-Trägers (§ 14 SGB IX)
- Bedarfsfeststellung (§ 13 SGB IX)
 ggf. inkl. Hilfeplanverfahren und ggf. Teilhabeplanverfahren / -konferenz
- Leistungsbescheid
- Leistungserbringung
- Kostenerstattung (§§ 102 ff. SGB X, § 16 SGB IX)





Planverfahren

Hilfeplanverfahren

Gesamtplanverfahren

Teilhabeplanverfahren





Hilfeplanverfahren (§ 36 Abs. 2 und 3 SGB VIII)

- **Inhalt:** "Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen"
- Anspruchskonkretisierendes Verfahren = "Zuschnitt" der Leistung auf den individuellen Bedarf
- Bereitet damit den Leistungsbescheid vor
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- **Beteiligung:** Personensorgeberechtigter und Kind oder Jugendlicher; Leistungserbringer; Ersteller der Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a
- Ist regelmäßig zu überprüfen bzw. anzupassen
- Gilt ergänzend zum Teilhabeplanverfahren (§ 21 S. 2 SGB IX)





C. Verhältnis der Eingliederungshilfesysteme zueinander





Vorrang/Nachrang-Verhältnis (§ 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 und 2 SGB VIII)

- SGB VIII-EinglH nachrangig ggü anderen Sozialleistungen und Schulverwaltung (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII) – Stichwort: Schulbegleitung
- SGB VIII-EinglH vorrangig ggü SGB IX-EGL, soweit seelische Behinderung vorliegt
- SGB VIII-EinglH dementsprechend nachrangig ggü SGB IX-EinglH, soweit körperliche oder geistige Behinderung vorliegt
- Mehrfachbehinderung:
 - abgrenzbare Bedarfe: Zuständigkeit beider Systeme nebeneinander
 - nicht abgrenzbare Bedarfe: vorrangige Zuständigkeit der SGB IX-EinglH (Regelfall)





Vorrang / Nachrang - Verhältnis (§ 10 SGB VIII)

Vorrang SGB VIII-EinglH	Vorrang SGB IX-EinglH
seelische Behinderung	geistige Behinderung
	körperliche Behinderung
	<i>Mehrfachbehinderung</i> bei nicht abgrenzbaren Bedarfen
Mehrfachbehinderung bei abgrenzbaren Bedarfen (Zuständigkeit für den Bedarf aufgrund seelischer Behinderung)	Mehrfachbehinderung bei abgrenzbaren Bedarfen (Zuständigkeit für den Bedarf aufgrund geistiger und/oder körperlicher Behinderung)
deutscher-verein.de 16	04.2020





D. Koordinierung der Leistungen (§§ 14 – 24 SGB IX)

Überblick zum zeitlichen Ablauf:

- Frühzeitige Bedarfserkennung (§ 12 SGB IX)
- Bestimmung des leistenden Reha-Trägers (§ 14 SGB IX)
- Bedarfsfeststellung (§ 13 SGB IX)
 ggf. inkl Hilfeplan- bzw. Gesamtplanverfahren und ggf. Teilhabeplanverfahren
- Leistungsbescheid
- Leistungserbringung
- Kostenerstattung (§§ 102 ff. SGB X, § 16 SGB IX)





Typische Berührungspunkte der beiden Leistungssysteme im Rahmen der Koordinierung der Leistungen (§§ 14 – 24 SGB IX) – Teil 1

- Träger beider Leistungssysteme müssen in der Rolle des **leistenden Rehabilitationsträgers** ggf. vom jeweils anderen Leistungssystem
 Bedarfsfeststellungen anfordern (§ 15 Abs. 2 SGB IX)
 - ggf. im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens (§ 19 SGB IX)
- Träger beider Leistungssysteme müssen in der Rolle des beteiligten Rehabilitationsträgers ggf. dem leistenden Rehabilitationsträger Bedarfsfeststellungen zuarbeiten (§ 15 Abs. 2 SGB IX)
 - ggf. im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens (§ 19 SGB IX)





Typische Berührungspunkte der beiden Leistungssysteme im Rahmen der Koordinierung der Leistungen (§§ 14 – 24 SGB IX) – Teil 2

- Gemeinsame Beratung der Bedarfsfeststellungen im Rahmen einer Teilhabeplankonferenz (§ 20 Abs. 1 SGB IX)
- Mitwirkung des Trägers der Jugendhilfe bei Aufstellung eines Gesamtplans (§ 121 Abs. 3 Nr. 3 d) SGB IX)
- Einbeziehung des Trägers der Jugendhilfe in die Erstellung eines Teilhabeplanes als andere öffentliche Stelle nach § 22 Abs. 1 SGB IX (z.B. Jugendamt erbringt Hilfe zur Erziehung in der Familie eines Leistungsberechtigten Jugendlichen)





Anmerkungen zur Bestimmung des leistenden Rehabilitationsträgers nach § 14 Abs. 1 SGB IX

- Zentrale Frage: ist der jeweils angegangene Träger für <u>eine</u> der in **Betracht kommenden Leistungen zuständig**?
- Zwischen Trägern der Jugendhilfe und Trägern der Eingliederungshilfe ist die Zuständigkeit häufig umstritten
- Aber: Zuständigkeitskonflikt darf nur noch im Rahmen der Kostenerstattung ausgetragen werden, nicht bei der Bewilligung von Leistungen!





Kriterien für die Klärung der Zuständigkeit zwischen SGB IX-EinglH und SGB VIII-EinglH:

- Anhand der Art der Behinderung (seelische, geistige, körperliche oder Mehrfachbehinderung)
- Bei seelischer Behinderung und Mehrfachbehinderung (im Falle abgrenzbarer Bedarfe) zusätzlich anhand des Alters und der weiteren der Voraussetzungen des § 41 SGB VIII





Vertiefungsmaterial zu Auswirkungen des BTHG auf die Kinder- und Jugendhilfe:

- Grünenwald, ZKJ 2018, 208 und 252 (Reformstufe 2)
- Grünenwald, ZKJ 2019, 406 und 451 (Reformstufe 3)
- *Grünenwald / Rössel*, JAmt 2019, 598 (Reformstufe 2 und 3)
- Rössel, NDV 2019, 299 ff. (Reformstufe 2)
- Rosenow, JAmt 2017, 480 (Reformstufe 2)
- Rosenow, ZJJ 2019, 381 (Reformstufe 3)
- Schönecker, Themengutachten TG-1233, Abrufbar über KiJuPonline (Reformstufe 2)
- BAG Landesjugendämter, Handlungsempfehlung "Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz" (Reformstufe 2)





Vielen Dank!